

Anordnung

der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028

Der Gemeinderat Roggliswil,

gestützt auf die §§ 10 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 1. Januar 2018,
gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Gemeinde Roggliswil vom 1. Januar 2023
und gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25.10.1988

beschliesst:

Wahltag:

Am Sonntag, 29. November 2026 wird, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer vom 1. September 2024 bis 31. August 2028 im Urnenverfahren angesetzt.

Urnenzeiten sind von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Stille Wahl:

1. Das Ersatzmitglied des Gemeinderates kann in stiller Wahl gewählt werden.
2. Wahlvorschläge müssen bis Montag, **12. Oktober 2026, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Roggliswil eintreffen.
3. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen sind überdies der Heimatort und der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Wird auf dem bereinigten Wahlvorschlag gesamthaft nur ein Kandidat vorgeschlagen, als zu wählen ist, so ist dieser, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.

Im Fall der Urnenwahl:

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 24. November 2026 ihren politischen Wohnsitz in Roggliswil geregelt haben. Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland leben, sind im Kanton Luzern nur bei eidgenössischen Vorlagen stimm- und wahlberechtigt.

Stimmregister

Das Stimmregister wird am Dienstag, 24. November 2026, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeglieder können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Papierqualität

Für die amtlichen und die allfälligen privaten Wahlzettel gelten folgende Anforderungen:

Format A5, Papierqualität: Antalis Pioneer, Stärke: 80 g/m², Hochweiss, Herstellernummer: 406946. Der Wahlzettel hat Angaben über das zuständige Gemeinwesen, Art und Gegenstand der Wahl sowie den Abstimmungstag zu enthalten.

Lieferung amtlicher Kandidatenlisten

Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei gegen Vergütung der effektiven Druckkosten zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Allfällige Bestellungen müssen bei der Gemeindekanzlei bis spätestens Montag, 2. November 2026 eingereicht werden.

2. Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 3. Januar 2027 statt.

Roggliwil, 4. September 2026

Gemeinderat Roggliwil